



# HESSISCHER LANDTAG

26. 07. 2019

## Kleine Anfrage

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 26.06.2019**

**Verteuerung der Entwicklung von Baugebieten durch Hessen Archäologie**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Hessen ist reich an archäologischen Schätzen, die vor allem auch bei der Erschließung von neuem Bauland immer wieder entdeckt und ausgegraben werden. Es kommt regelmäßig zu archäologischen Untersuchungen und Funden seitens der Hessen Archäologie oder beauftragter Fachunternehmen. Dabei entstehen den Kommunen erhebliche Kosten im Vorfeld der Baulandbeschaffung.

### **Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) gibt den Aufgabenkatalog der Denkmalbehörden vor. Zu den Aufgaben der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH), gehört u.a. die wissenschaftliche Untersuchung von Kulturdenkmälern (§ 5 Abs. 2 Satz 5 HDSchG). In einem seit Jahren geübten Nebeneinander von Fachbehörde und in Hessen akkreditierten archäologischen Fachfirmen werden aufgrund denkmalrechtlicher Auflagen notwendige archäologische Prospektions- und Grabungsmaßnahmen sowohl von der hessenARCHÄOLOGIE selbst als auch von Fachfirmen unter der Fachaufsicht der Denkmalbehörden durchgeführt. Da es sich dabei um genehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß § 18 HDSchG handelt, ist die Erteilung einer Nachforschungsgenehmigung durch das LfDH gemäß § 22 HDSchG zwingend notwendig. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 18 Abs. 5 HDSchG, der normiert, dass der Veranlasser eines Eingriffs in ein Kulturdenkmal die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

Die hessenARCHÄOLOGIE stellt ihr aktuelles Wissen über Bodendenkmäler bereits seit geraumer Zeit bspw. im GeportalHessen frei zugänglich zur Verfügung, sodass mögliche denkmalrechtliche Betroffenheit schon im Vorfeld jeglicher Planungen von Kommunen und beauftragten Planern abgeschätzt werden können. Mit einer Reihe von hessischen Kommunen pflegt die hessenARCHÄOLOGIE einen intensiven und konstruktiven Austausch im Hinblick auf räumliche Entwicklungspotenziale und ggf. denkmalfachliche Bedenken. Dies hat bereits in zahlreichen Fällen zu erheblichen Synergien geführt und vielerorts eine größere Planungssicherheit sowie eine schnellere Planfeststellung und -umsetzung bewirkt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen in Hessen erfolgte seit 2014 eine kostenpflichtige archäologische Voruntersuchung von Bauland durch Hessen Archäologie?

Unter den Begriff der „Voruntersuchung“ fällt ein ganzes Spektrum unterschiedlichster Maßnahmen. Dies können verschiedene Prospektionsmaßnahmen bis hin zu umfassenden archäologischen Ausgrabungen sein, entsprechend unterschiedlich ist der damit einhergehende Kostenrahmen. In den Jahren 2014 bis 2019 wurden in Hessen in 18 Fällen durch denkmalrechtliche Auflagen notwendig gewordene kostenpflichtige Voruntersuchungen (archäologische Grabungen) in sehr unterschiedlichen Größenordnungen durch die hessenARCHÄOLOGIE durchgeführt. Dabei handelte es sich in den wenigsten Fällen konkret um Baulanderschließungen. Eine gesonderte Erfassung von archäologischen Begleitungen von Baulanderschließungen wird von der hessenArchäologie nicht vorgenommen.

Frage 2. Welche Kosten sind den Kommunen durch diese Untersuchungen entstanden?

Die den Kommunen dadurch entstanden Kosten sind nicht bezifferbar. Dies liegt u.a. darin begründet, dass im Zuge von archäologischen Maßnahmen Bodeneingriffe durchgeführt werden, die bspw. im Zuge der Erschließung eines Baugebietes ohnehin angefallen wären. Die damit oder auch mit anderen Maßnahmen einhergehenden Kosten sind somit nicht primär und ausschließlich einer archäologischen Maßnahme zuzurechnen. Auch ist der hessenARCHÄOLOGIE nicht bekannt, in welchem Umfang durch denkmalrechtliche und weitere Auflagen verursachte Kosten von der Kommunen entlastend an Dritte, z.B. die Käufer erschlossenen Baulands oder sonstige Investoren, weitergegeben wurden.

Frage 3. In welchen Fällen wurden Fachunternehmen an Stelle von Hessen Archäologie beauftragt?

Die hessenARCHÄOLOGIE ist bemüht, ein faires Auskommen zwischen privatwirtschaftlich tätigen Fachfirmen und der staatlichen Denkmalpflege zu gewähren. Sie wägt in jedem Einzelfall sorgfältig ab, ob sie eine Maßnahme von ihren eigenen Expertinnen und Experten oder durch eine Fachfirma durchführen lässt.

Zwischen 2014 und 2019 wurden privatwirtschaftlich tätige Archäologiefirmen in 780 Fällen (geophysikalische Prospektion, archäologische Voruntersuchung, baubegleitende Grabung, bauvorgreifende Grabung) kostenpflichtig tätig.

Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Kosten von den Kommunen getragen?

In § 18 Abs. 5 HDSchG ist das so genannte Verursacherprinzip gesetzlich verankert.

Frage 5. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Baulanderschließungen durch die Kosten der archäologischen Untersuchungen unrentabel geworden sind?

Die Planungsverfahren zur Erschließung von Bauland sehen prinzipiell eine Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange vor, also auch des Landesamtes für Denkmalpflege. Im Rahmen dieser Verfahren werden alle Belange vorgetragen und die damit einhergehenden Auflagen definiert. Somit werden auch denkmalrechtliche Auflagen und die sich daraus ergebenden planerischen und/oder finanziellen Konsequenzen frühzeitig bekannt. Nach Kenntnis der hessenARCHÄOLOGIE ist es allein aufgrund von Auflagen der Denkmalfachbehörde im Zuge der innerkommunalen Befassung und Abstimmungen bisher in keinem Fall zu einer Aufgabe der Planung gekommen. Im Übrigen wird auf die in der Vorbemerkung erwähnte Informationsmöglichkeit über das GeoportalHessen hingewiesen.

Frage 6. Wenn nein, kann die Landesregierung ausschließen, dass Bauland nicht erschlossen wurde, weil die Kommune die Kosten für archäologische Untersuchungen zu teuer waren?

Die Erschließung von Bauland ist Teil der kommunalen Planungshoheit; über die Willensbildungsprozesse zu Baulanderschließungsprozessen in den einzelnen hessischen Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass die Kosten für archäologische Untersuchungen bei den Kommunen verbleiben und damit die Kosten für neues Bauland verteuern?

Denkmalschutz ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die in der hessischen Landesverfassung verankert ist. Der Denkmalschutz fließt, wie alle anderen Belange öffentlicher Träger, in die Gesamtbewertung und Abwägung einer Maßnahme mit ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 22. Juli 2019

**Angela Dorn**